

b) die unverzügliche schriftliche Mitteilung an das Wehrkreiskommando unter Angabe von Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnanschrift

- über den Wechsel der Arbeitsstelle,
- über die Änderung des Familienstandes, wie Eheschließung, Auflösung der Ehe, Tod des Ehegatten,
- über die Veränderungen in der Familie, wie Geburt von Kindern, Adoption, Tod von Kindern oder eines Elternteils,
- über die Änderung des Berufes und der Ausbildung,
- über nachweisbare schwere körperliche oder andere gesundheitliche Beeinträchtigungen, die die Diensttauglichkeit einschränken oder ausschließen.

(3) Das Wehrkreiskommando ist berechtigt, die Wehrpflichtigen zum persönlichen Erscheinen aufzufordern, wenn es zur Berichtigung der Wehrunterlagen erforderlich ist.

(4) Bei jeder persönlichen Meldung beim Wehrkreiskommando hat der bereits gemusterte Wehrpflichtige den Wehrpaß vorzulegen. Dies gilt auch für gediente Reservisten.

(5) Die Dienststellen der Deutschen Volkspolizei, Abteilung Paß- und Meldewesen bzw. Meldestelle, haben den Wehrkreiskommandos den Tod von erfaßten Wehrpflichtigen unverzüglich mitzuteilen.

§ 10

Kontrollpflicht

Die Leiter der staatlichen Organe, Einrichtungen und aller Betriebe, die Wehrpflichtige beschäftigen, sind verpflichtet, die Kontrolle darüber auszuüben, daß die Wehrpflichtigen ihrer Meldepflicht zur Erfassung nachgekommen sind.

§ 11

Freistellung von der Arbeit

(1) Die Wehrpflichtigen sind am Tage der Erfassung, der persönlichen Meldung beim Wehrkreiskommando gemäß § 9 Abs. 2 Buchst. a und der Aufforderung zum persönlichen Erscheinen beim Wehrkreiskommando gemäß § 9 Abs. 3 für die dazu benötigte Zeit von der Arbeit freizustellen.

(2) Für die Dauer dieser Freistellung ist dem Wehrpflichtigen entsprechend § 77 Abs. 1 des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik ein Ausgleich in Höhe des Durchschnittsverdienstes zu zahlen.

IV. Abschnitt

Straf- und Schlußbestimmungen

§ 12

Strafbestimmungen

Wehrpflichtige, die der Aufforderung zur Erfassung oder beim Wehrkreiskommando zu erscheinen sowie ihrer Meldepflicht nicht bzw. nicht pünktlich nachkommen, können nach § 32 des Wehrpflichtgesetzes bestraft werden. Bei unbegründetem Fernbleiben von der Erfassung kann durch die Deutsche Volkspolizei die Zuführung erfolgen.

§ 13

Kostenträger

(1) Die mit der Erfassung gemäß §§ 3 und 4 Abs. 2, der Erfüllung der Meldepflicht gemäß § 9 Abs. 2 und

dem persönlichen Erscheinen gemäß § 9 Abs. 3 verbundenen Kosten (außer Fahrkosten über 1 DM) trägt der Wehrpflichtige.

(2) Die Fahrkosten im Zusammenhang mit der Erfassung ab 1 DM aufwärts werden bei Vorlage der Fahrkarten durch die Meldestellen der Deutschen Volkspolizei bei der Erfassung zurückerstattet. Eine mehrfache Rückerstattung erfolgt nicht, wenn der Wehrpflichtige aus eigenem Verschulden zum nochmaligen Erscheinen aufgefordert wird. Bei Zuführung gemäß § 12 trägt der Wehrpflichtige die Fahrkosten.

(3) Die Fahrkosten im Zusammenhang mit der Erfüllung der Meldepflicht und dem persönlichen Erscheinen ab 1 DM aufwärts werden bei Vorlage der Fahrkarten durch das Wehrkreiskommando zurückerstattet. Eine Rückerstattung erfolgt nicht, wenn der Wehrpflichtige die Meldepflicht entsprechend § 9 Abs. 2 nicht eingehalten hat.

§ 14

Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen zu dieser Anordnung erlassen

- a) der Minister für Nationale Verteidigung,
- b) die Leiter der zuständigen zentralen staatlichen Organe in Übereinstimmung mit dem Minister für Nationale Verteidigung.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Anordnung des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Musterung und Einberufung der Wehrpflichtigen (Musterungsordnung) vom 24. Januar 1962 (GBl. I S. 15)

in der Fassung der Anordnung des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 13. März 1963 zur Änderung der Erfassungs-, der Musterungs- und der Reservistenordnung.

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Januar 1962 über die allgemeine Wehrpflicht (Wehrpflichtgesetz) (GBl. I S. 2) wird für die Musterung und Einberufung der Wehrpflichtigen angeordnet:

I. Abschnitt

Umfang der Musterung

§ 1

Musterung der ungedienten Wehrpflichtigen

(1) Wehrpflichtige, die noch nicht in der Nationalen Volksarmee gedient oder Wehersatzdienst geleistet haben, unterliegen vor ihrer Einberufung zum Wehrdienst der Musterung.